

habt haben mag, weil ihm die Bedeutung der *lapides vivi* vertrauter als uns gewesen sein dürfte (vgl. 1. Petr. 2, 4 f.)⁴⁹. Noch rätselhafter hebt eine Urkunde für Kloster Abdinghof an: *Generalis Christi fidelium industria novit aliud in homine esse, quod regere valeat tamquam vir, aliud tamquam femina, quod regatur. Hac contemplatione interius vigilantes et exterius quasi obdormiscentes ... aecclesiae novę ... predium tale proprietavimus* (DH II 370). Die beiden Sätze, deren zweiter offenbar an Cant. 5, 2 anknüpft, beziehen sich wohl irgendwie auf das Mönchtum oder allgemeiner auf das kontemplative Leben⁵⁰, doch sind sie solange nicht recht zu verstehen, wie die Zusammenhänge nicht erkannt sind, denen sie entstammen. Deutlich wird immerhin, daß der Kaiser das Ideal der Kontemplation nicht wie üblich der Geistlichkeit überläßt, sondern es für sich beansprucht. Auf diesen Gedanken (und das Hoheliedzitat!) muß er selber verfallen sein, ein Notar hätte das nicht von sich aus formulieren dürfen. Die Hinwendung zur *Vita contemplativa* erscheint uns zudem in einem noch merkwürdigeren Licht, wenn wir sie zu der Arenga von DH II 328 in Beziehung setzen, wo Meinwerk, der Gründer von Kloster Abdinghof, in die Nachfolge der biblischen Martha tritt und somit als Vertreter der *Vita activa* charakterisiert wird: jetzt sieht es so aus, als seien die Rollen geradezu vertauscht – der Kaiser in Meditation versunken, der Bischof ein Mann des tätigen Lebens ...

Man könnte noch manches anführen, was den Rahmen des Formulars sprengt⁵¹. Im einzelnen bliebe es vielleicht offen, ob man dieses und jenes Diktat dem König zuschreiben darf oder nicht. Doch soll es uns nicht auf die Menge der Fälle ankommen, sondern eher auf das Prinzipielle. Und das liegt darin, daß die Diplome Heinrichs II. im Vergleich mit den übrigen Ottonenurkunden viel Unregelmäßiges, viel Außergewöhnliches enthalten, was sich am besten durch persönliches Eingreifen des Herrschers erklärt. Man kann auch nicht – gewissermaßen ersatzweise – die These verfechten, hier habe halt ein besonders begabter Notar, ein Mann mit extravagan-ten Einfällen die Feder geführt, denn die Urkunden, die wir untersucht

⁴⁹) Siehe auch A. Blaise – A. Dumas, *Le vocabulaire latin des principaux thèmes liturgiques* (1966) S. 448 § 304, S. 455 § 313 mit Anm. 36; DH IV 466.

⁵⁰) Ein ungefähr zeitgenössisches Beispiel dieser Auslegung des Verses aus dem Hohelied bietet Bern von Reichenau, *Qualiter IIII temporum ieiunia per sua sabbata sint observanda* c. 1, Migne PL 142, Sp. 1088. Vgl. R. Herde, *Das Hohelied in der lateinischen Literatur des Mittelalters bis zum 12. Jahrhundert*, Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 3 (1968) S. 980, 1004, 1011.

⁵¹) Siehe z. B. DDH II 39, 380, 444 (*nomine tenus sororis, re autem consanguineae nostrae*), 504.